

## **Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) und des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 05.05.1994 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

1. Die Stadt Oberursel (Taunus) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche, sozialpädagogische Einrichtungen.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind:

Krabbelstuben, die Kinder zwischen 18 Monaten und dem vollendeten 3. Lebensjahr aufnehmen,

Kindergärten, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung aufnehmen und

Kinderhorte, die schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr aufnehmen.

Kinder, die die Eingangsstufe der Grundschulen besuchen, werden den schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

### § 3

#### Kreis der Berechtigten und Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Oberursel (Taunus) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, auch nicht auf eine bestimmte Einrichtung.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet das Alter des Kindes und der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.

In Kindergärten werden dreijährige Kinder zunächst nur probeweise aufgenommen.

- (4) Die schriftliche Anmeldung erfolgt bei der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt.
- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, soweit ihre Betreuung nach Maßgabe der Landesrichtlinien über die Einzelintegration gewährleistet werden kann.

Im Zweifel ist das Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes, die bzw. der von der Stadt Oberursel (Taunus) im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird, einzuholen.

- (6) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung besuchen.

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt festgelegt. Die Entscheidung, ob eine Kindertagesstätte als Halbtags- oder Ganztageseinrichtung betrieben wird, ist nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung möglich. Bei der Anmeldung des Kindes ist anzugeben, zu welchen Zeiten innerhalb der allgemeinen Benutzungszeiten die Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden soll.
- (2) Die Kindertagesstätten sind in der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Januar sowie für drei Wochen während der Schulsommerferien geschlossen. Sie sind auch geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Die Schließungszeiten sind den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.

## **§ 5 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Sie endet, wenn die Kinder, falls eine Einverständniserklärung vorliegt, das Grundstück verlassen oder wenn die Kinder von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person in Empfang genommen werden.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, daß ihre Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt in der Einrichtung sind.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder von den Kindergärten abzuholen oder durch eine beauftragte Person dort abholen zu lassen. Abweichend von dieser Regelung können die Kinder den Heimweg ohne Begleitung Erwachsener antreten, wenn die Stadt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und die verantwortliche Erzieherin oder der verantwortliche Erzieher unter Berücksichtigung der Art des Heimweges und der Entwicklung des Kindes damit einverstanden ist.

Die gleiche Regelung gilt für den Besuch der Kinderhorte, soweit die Kinder aufgrund ihres Alters diese nicht allein besuchen können.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, wenn in der Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit auftritt. Dies gilt auch bei Erkältungskrankheiten. Der Besuch der Kindertagesstätten durch solche Kinder kann verweigert werden.
- (4) Können Kinder wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (5) Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

## **§ 7 Kündigung und Ausschluß**

- (1) Zum Austritt aus der Kindertagesstätte ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Sie ist nur zum Ende eines Monats möglich und muß spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin dem Magistrat zugehen.
- (2) Wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet, können die Kinder von dem weiteren Besuch der Kindergartenstätten zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Kinder, die fortgesetzt die Ordnung der Kindertagesstätte stören. Über den Ausschluß entscheidet die Stadt.

## **§ 8 Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Wenn ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, der Elternbeirat oder die Stadt es verlangen, ist eine Elternversammlung von der Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Wenn ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten es verlangen, ist eine Elternversammlung von der Stadt einzuberufen.

- (2) Die Elternversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlußfähig, wenn mit der Frist des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung eingeladen worden ist.
- (3) Die Elternversammlung kann von der Stadt über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen Auskunft verlangen.

## **§ 9 Elternbeirat**

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen bzw. Erziehern und dem Träger der Kindertagesstätten werden Elternbeiräte gebildet.
- (2) Der Elternbeirat kann von der Stadt und von den in der Kindertagesstätte pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen.
- (3) Dem Elternbeirat gehören zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jeder Gruppe einer Kindertagesstätte an.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

## **§ 10 Aufgaben des Elternbeirates**

Der Elternbeirat berät die Stadt bei Fragen, die die Kindertagesstätten betreffen; insbesondere ist er zu hören

zur Festlegung der pädagogischen Leitlinien,  
zur Auswahl des pädagogischen Spielmaterials,  
zur Festlegung der Elternbeiträge,  
zur Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte  
zur Planung baulicher Maßnahmen,  
zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,  
zur Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine.

## **§ 11 Wahl des Elternbeirates**

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden von der Stadt spätestens zwei Monate nach dem Ende der Sommerferien zur Wahl des Elternbeirates einberufen. Zu dieser Versammlung muß mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, von denen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, welches die Tagesstätte besucht, eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jede Gruppe einer Kindertagesstätte wählt zwei Mitglieder sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Elternbeirat. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Nichtanwesende Wahlberechtigte sind nur wählbar, wenn sie schriftlich in die Wahl eingewilligt haben.
- (5) Ein Mitglied des Elternbeirates scheidet aus dem Amt, sobald sein Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht. Die gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreter rückt nach. Scheidet auch dieses Mitglied des Elternbeirates aus, findet eine Nachwahl statt.

Ein Mitglied des Elternbeirates kann durch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten der jeweiligen Gruppe abgewählt werden.

## **§ 12 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlen sind geheim.
- (2) Die Wahl wird getrennt in den einzelnen Gruppen einer Einrichtung durchgeführt. Zur Durchführung der Wahl wählen die Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Erziehungsberechtigte, die dem Wahlausschuß angehören, können nicht für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren.

- (3) Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge innerhalb der Gruppe, der ihr Kind angehört, machen. § 11 Ziff. 2 gilt entsprechend.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Alle Wahlberechtigten erhalten gleiche als solche gekennzeichnete Wahlzettel, auf denen von den Wählern eine Kandidatin oder ein Kandidat eingetragen werden kann.

- (4) Jedes Mitglied des Elternbeirates sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidaten, die die gleiche Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. Ergibt eine Stichwahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

**§ 13**  
**Sitzungen des Elternbeirates**

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der Stadt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muß zusammentreten, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Stadt es verlangen. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats und die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte einzuladen.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirates, mindestens zehn der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten oder die Stadt können verlangen, daß bestimmte Angelegenheiten im Elternbeirat behandelt werden.
- (5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Stadt erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

**§ 14**  
**Abstimmung**

- (1) Die Abstimmungen sind offen.
- (2) Beschlüsse des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.1980 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 06.05.1994

Der Magistrat

Häfner  
Erster Stadtrat

öffentlich bekanntgemacht in der Taunus Zeitung am 09.05.1994.

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (GVBl. I S. 382) und des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. 1995 I S. 565) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in der Sitzung am 17.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 06.05.1994 wird wie folgt geändert:

1. **§ 7 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes muß spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin dem Magistrat schriftlich zugehen und kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

Abweichend von Satz 1 kann ein Kinderhortplatz nur zum Ende eines Horthalbjahres (01.02. oder 01.08.) gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht den Erziehungsberechtigten nur in besonderen Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu.

2. **§ 11 Absatz 3 Satz 2** erhält folgende Fassung:

Jede Gruppe einer Kindertagesstätte wählt zwei Mitglieder für den Elternbeirat; jede Gruppe eines Kindergartens oder Kinderhorts wählt ferner eine Vertreterin oder einen Vertreter.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 18.07.1997

Der Magistrat

Gerd Krämer  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus-Zeitung am **19.07.1997**.



## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434, 438), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 7 Absatz 1 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 18.07.1997 wird wie folgt geändert:**

„Die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin dem Magistrat schriftlich zugehen und kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

Abweichend von Satz 1 kann

- **ein Kindergartenplatz während der Sommerferien der hessischen Schulen für Schulanfänger nur zum letzten Ferientag gekündigt werden;**
- ein Kinderhortplatz nur zum Ende eines Horthalbjahres (01.02. oder 01.08.) gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Erziehungsberechtigten nur in besonderen Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu.“

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.12.2003 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 21.11.2003

Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 22.11.2003

47.10

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz von 14.12.2006 (GVBl I S.666, 669) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 7 Absatz 1 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 21.11.2003 wird wie folgt geändert:

„Die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin dem Magistrat schriftlich zugehen und kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

Abweichend von Satz 1 kann ein Kinderhortplatz nur zum Ende eines Horthalbjahres (01.02. oder 01.08.) gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Erziehungsberechtigten nur in besonderen Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu.“

### Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 30.03.2007  
Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 31.03.2007



## **Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl I S.666, 669) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

1. Die Stadt Oberursel (Taunus) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche, sozialpädagogische Einrichtungen.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind:

Krabbelstuben, die Kinder zwischen 18 Monaten und dem vollendeten 3. Lebensjahr aufnehmen,

Kindergärten, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung aufnehmen und

Kinderhorte, die schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr aufnehmen.

Kinder, die die Eingangsstufe der Grundschulen besuchen, werden den schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten und Aufnahme**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Oberursel (Taunus) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, auch nicht auf eine bestimmte Einrichtung.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet das Alter des Kindes und der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.

In Kindergärten werden dreijährige Kinder zunächst nur probeweise aufgenommen.

- (4) Die schriftliche Anmeldung erfolgt bei der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt.
- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, soweit ihre Betreuung nach Maßgabe der Landesrichtlinien über die Einzelintegration gewährleistet werden kann. Im Zweifel ist das Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes, die bzw. der von der Stadt Oberursel (Taunus) im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird, einzuholen.
- (6) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung besuchen.

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt festgelegt. Die Entscheidung, ob eine Kindertagesstätte als Halbtags- oder Ganztageseinrichtung betrieben wird, ist nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung möglich. Bei der Anmeldung des Kindes ist anzugeben, zu welchen Zeiten innerhalb der allgemeinen Benutzungszeiten die Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden soll.
- (2) Die Kindertagesstätten sind in der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Januar sowie für drei Wochen während der Schulsommerferien geschlossen. Sie sind auch geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Die Schließungszeiten sind den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.

## **§ 5 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Sie endet, wenn die Kinder, falls eine Einverständniserklärung vorliegt, das Grundstück verlassen oder wenn die Kinder von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person in Empfang genommen werden.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, daß ihre Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt in der Einrichtung sind.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder von den Kindergärten abzuholen oder durch eine beauftragte Person dort abholen zu lassen. Abweichend von dieser Regelung können die Kinder den Heimweg ohne Begleitung Erwachsener antreten, wenn die Stadt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und die verantwortliche Erzieherin oder der verantwortliche Erzieher unter Berücksichtigung der Art des Heimweges und der Entwicklung des Kindes damit einverstanden ist.

Die gleiche Regelung gilt für den Besuch der Kinderhorte, soweit die Kinder aufgrund ihres Alters diese nicht allein besuchen können.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, wenn in der Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit auftritt. Dies gilt auch bei Erkältungskrankheiten. Der Besuch der Kindertagesstätten durch solche Kinder kann verweigert werden.
- (4) Können Kinder wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (5) Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

## **§ 7 Kündigung und Ausschluß**

- (1) Die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin dem Magistrat schriftlich zugehen und kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

Abweichend von Satz 1 kann ein Kinderhortplatz nur zum Ende eines Horthalbjahres (01.02. oder 01.08.) gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Erziehungsberechtigten nur in besonderen Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu.

- (2) Wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet, können die Kinder von dem weiteren Besuch der Kindergartenstätten zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Kinder, die fortgesetzt

die Ordnung der Kindertagesstätte stören. Über den Ausschluß entscheidet die Stadt.

## **§ 8**

### **Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Wenn ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, der Elternbeirat oder die Stadt es verlangen, ist eine Elternversammlung von der Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Wenn ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten es verlangen, ist eine Elternversammlung von der Stadt einzuberufen.

- (2) Die Elternversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlußfähig, wenn mit der Frist des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung eingeladen worden ist.
- (3) Die Elternversammlung kann von der Stadt über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen Auskunft verlangen.

## **§ 9**

### **Elternbeirat**

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen bzw. Erziehern und dem Träger der Kindertagesstätten werden Elternbeiräte gebildet.
- (2) Der Elternbeirat kann von der Stadt und von den in der Kindertagesstätte pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen.
- (3) Dem Elternbeirat gehören zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jeder Gruppe einer Kindertagesstätte an.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Elternbeirates**

Der Elternbeirat berät die Stadt bei Fragen, die die Kindertagesstätten betreffen; insbesondere ist er zu hören

zur Festlegung der pädagogischen Leitlinien,  
zur Auswahl des pädagogischen Spielmaterials,  
zur Festlegung der Elternbeiträge,  
zur Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte  
zur Planung baulicher Maßnahmen,  
zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,  
zur Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine.

## **§ 11**

## **Wahl des Elternbeirates**

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden von der Stadt spätestens zwei Monate nach dem Ende der Sommerferien zur Wahl des Elternbeirates einberufen. Zu dieser Versammlung muß mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, von denen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, welches die Tagesstätte besucht, eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jede Gruppe einer Kindertagesstätte wählt zwei Mitglieder für den Elternbeirat; jede Gruppe eines Kindergartens oder Kinderhorts wählt ferner eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (4) Nichtanwesende Wahlberechtigte sind nur wählbar, wenn sie schriftlich in die Wahl eingewilligt haben.
- (5) Ein Mitglied des Elternbeirates scheidet aus dem Amt, sobald sein Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht. Die gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreter rückt nach. Scheidet auch dieses Mitglied des Elternbeirates aus, findet eine Nachwahl statt.

Ein Mitglied des Elternbeirates kann durch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten der jeweiligen Gruppe abgewählt werden.

## **§ 12 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlen sind geheim.
- (2) Die Wahl wird getrennt in den einzelnen Gruppen einer Einrichtung durchgeführt. Zur Durchführung der Wahl wählen die Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Erziehungsberechtigte, die dem Wahlausschuß angehören, können nicht für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren.

- (3) Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge innerhalb der Gruppe, der ihr Kind angehört, machen. § 11 Ziff. 2 gilt entsprechend.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Alle Wahlberechtigten erhalten gleiche als solche gekennzeichnete Wahlzettel, auf denen von den Wählern eine Kandidatin oder ein Kandidat eingetragen werden kann.

- (4) Jedes Mitglied des Elternbeirates sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidaten, die die gleiche Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. Ergibt eine Stichwahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

**§ 13**  
**Sitzungen des Elternbeirates**

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der Stadt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muß zusammentreten, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Stadt es verlangen. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats und die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte einzuladen.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirates, mindestens zehn der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten oder die Stadt können verlangen, daß bestimmte Angelegenheiten im Elternbeirat behandelt werden.
- (5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Stadt erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

**§ 14**  
**Abstimmung**

- (1) Die Abstimmungen sind offen.
- (2) Beschlüsse des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 30.03.2007  
Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 31.03.2007

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung Oberursel in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 06.05.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2007, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:**

„(2) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind:

Kinderkrippen, die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen,

Kindergärten, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen und

Kinderhorte und sonstige Tageseinrichtungen, die schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr aufnehmen.

Kinder, die die Eingangsstufe der Grundschulen besuchen, werden den schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.“

#### **2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (<http://www.bep.hessen.de/>).“

#### **3. § 3 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine städtische Einrichtung besteht nicht, auch nicht in eine bestimmte Einrichtung.“

b) In Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anmeldung erfolgt über das Internetportal, „Little Bird“ ([www.portal-little.bird.de](http://www.portal-little.bird.de)). Über die Aufnahme entscheidet die Stadt.“

d) Abs. 6 Satz 3 wird gestrichen

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt festgelegt. Bei der Anmeldung des Kindes ist anzugeben, zu welchen Zeiten innerhalb der allgemeinen Benutzungszeiten die Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden soll.
- (2) Die Kindertagesstätten sind während der Schulweihnachtsferien am 24. Dezember und 31. Dezember zuzüglich maximal an 5 Arbeitstagen, für drei Wochen während der Schulsommerferien sowie jährlich für zwei pädagogische Arbeitstage geschlossen. Sie sind auch geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Vor der Festlegung der Schließungszeiten ist der Elternbeirat hierzu anzuhören. Die Schließungszeiten sind den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Ist ein Kind an einer der im Anhang dieser Satzung genannten Krankheiten erkrankt oder kommt in einer Familie eine ansteckende Krankheit vor, ist für den Besuch der Kindertagesstätte nach der Genesung die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß städtischem Vordruck notwendig. In unklaren Fällen bedarf es trotz ärztlich festgestellter Genesung einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes. Der Magistrat wird ermächtigt, die im Anhang beigefügte Liste von Krankheiten zu ändern. Die Änderung ist öffentlich bekannt zu machen.

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kündigung zum 01.02. muss bis 30.09. des Vorjahres und die Kündigung zum 01.08. muss bis 31.03. des laufenden Jahres erfolgen.“

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte schwerwiegend gestört oder verhalten sich Erziehungsberechtigte gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte wiederholt in unangemessener Weise, können die Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt nach Anhörung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

**7. § 8 erhält folgende Fassung:**

„Elternversammlung

(1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Wenn ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, der Elternbeirat oder die Stadt es verlangen, ist eine Elternversammlung von der Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Wenn ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten es ausdrücklich verlangen, ist eine Elternversammlung von der Stadt einzuberufen.

(2) Die bei der Elternversammlung anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten sind mit der Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig, wenn mit der Frist des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung eingeladen worden ist.

(3) Im Rahmen der Elternversammlung können die Erziehungsberechtigten von der Stadt über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen Auskunft verlangen.“

**8. § 9 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

**9. § 10 erhält folgende Fassung:**

„Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat kann von der Stadt und von den in der Kindertagesstätte pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Elternbeirat berät die Stadt bei Fragen, die die Kindertagesstätten betreffen; insbesondere ist er zu hören:

- bei der Festlegung der pädagogischen Konzeption
- bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
- bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei Planung von Änderungen des Außengeländes,
- bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine.“

**10. § 11 wird wie folgt geändert:**

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jede Gruppe einer Kindertagesstätte wählt bis zu zwei Mitglieder für den Elternbeirat.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates aus, besteht die Möglichkeit einer Nachwahl.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied des Elternbeirates kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten abgewählt werden.“

11. § 13 erhält nachfolgende Fassung:

#### „Sitzung des Elternbeirates

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss zusammentreffen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt es verlangen. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates ist die Leitung der Kindertagesstätte einzuladen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats kann ebenso eingeladen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Elternbeirates, mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten oder die Stadt können verlangen, dass bestimmte die gesamte Kindertagesstätte betreffende Angelegenheiten im Elternbeirat behandelt werden.  
  
Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Kindertagesstättenleitung erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (5) Über den Inhalt der Sitzung, der Familien- bzw. Personalangelegenheiten betrifft, ist Stillschweigen zu bewahren.“

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 19.12.2014

Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

**Anhang zur Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

**Auflistung ansteckende Krankheiten (§ 6 Abs. 5)**

- |  |   |
|--|---|
| - Masern                                 | - Ansteckende Bindehautentzündung                             |
| - Bakterielle Ruhr                       | - Mumps   |
| - Wiederholter Läusebefall               | - Krätze  |
| - Röteln                                 | - Meningokokken-Infektion                                     |
| - Hepatitis A                            | - Scharlach/Streptococcus pyogenes                            |
| - Hand-Fuß-Mund-Krankheit                | - Diphtherie -  |
| - Unklares Fieber                        | - Ansteckende Borkenflechte                                   |
| - Keuchhusten                            | - Lausbefall (vor Behandlung)                                 |
| - Unklarer Durchfall                     | - ansteckende Lungentuberkulose                               |
| - Cholera                                | - Darmentzündung durch EHEC                                   |
| - Infektiöser Durchfall                  | - Infektiöses Erbrechen                                       |
| - Pest                                   | - Typhus oder Paratyphus                                      |
| - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | - Kinderlähmung   |
| - Virusbedingtes Fieber (z. B. Ebola)    | - Windpocken  |
|  | - Gelbsucht/Leberentzündung (d. Hepatitis A od. E verursacht) |

## **Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Auf Grundlage der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung Oberursel in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- (2) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind:

Kinderkrippen, die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen,

Kindergärten, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen und

Kinderhorte und sonstige Tageseinrichtungen, die schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr aufnehmen.

Kinder, die die Eingangsstufe der Grundschulen besuchen, werden den schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (<http://www.bep.hessen.de/>).“
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten und Aufnahme**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Oberursel (Taunus) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine städtische Einrichtung besteht nicht, auch nicht auf eine bestimmte Einrichtung.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (4) Die Anmeldung erfolgt über das Internetportal „Little Bird“ ([www.portal-little.bird.de](http://www.portal-little.bird.de)). Über die Aufnahme entscheidet die Stadt.

- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, soweit ihre Betreuung nach Maßgabe der Landesrichtlinien über die Einzelintegration gewährleistet werden kann. Im Zweifel ist das Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes, die bzw. der von der Stadt Oberursel (Taunus) im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird, einzuholen.
- (6) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt festgelegt. Bei der Anmeldung des Kindes ist anzugeben, zu welchen Zeiten innerhalb der allgemeinen Benutzungszeiten die Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden soll.
- (2) Die Kindertagesstätten sind während der Schulweihnachtsferien am 24. Dezember und 31. Dezember zuzüglich maximal an 5 Arbeitstagen, für drei Wochen während der Schulsommerferien sowie jährlich für zwei pädagogische Arbeitstage geschlossen. Sie sind auch geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Vor der Festlegung der Schließungszeiten ist der Elternbeirat hierzu anzuhören. Die Schließungszeiten sind den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.“

#### **§ 5 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Sie endet, wenn die Kinder, falls eine Einverständniserklärung vorliegt, das Grundstück verlassen oder wenn die Kinder von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person in Empfang genommen werden.

#### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt in der Einrichtung sind.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder von den Kindergärten abzuholen oder durch eine beauftragte Person dort abholen zu lassen. Abweichend von dieser Regelung können die Kinder den Heimweg ohne Begleitung Erwachsener antreten, wenn die Stadt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und die verantwortliche Erzieherin oder der verantwortliche Erzieher unter Berücksichtigung der Art des Heimweges und der Entwicklung des Kindes damit einverstanden ist.

Die gleiche Regelung gilt für den Besuch der Kinderhorte, soweit die Kinder aufgrund ihres Alters diese nicht allein besuchen können.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, wenn in der Wohngemeinschaft eine übertragbare

Krankheit auftritt. Der Besuch der Kindertagesstätten durch solche Kinder kann verweigert werden.

- (4) Können Kinder wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (5) Ist ein Kind an einer der im Anhang dieser Satzung genannten Krankheiten erkrankt oder kommt in einer Familie eine ansteckende Krankheit vor, ist für den Besuch der Kindertagesstätte nach der Genesung die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß städtischem Vordruck notwendig. In unklaren Fällen bedarf es trotz ärztlich festgestellter Genesung einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes.

Der Magistrat wird ermächtigt, die im Anhang beigefügte Liste von Krankheiten zu ändern. Die Änderung ist öffentlich bekannt zu machen.

- (6) Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

## **§ 7**

### **Kündigung und Ausschluss**

- (1) Die Kündigung eines Kindertagesstätten Platzes muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin dem Magistrat schriftlich zugehen und kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

Abweichend von Satz 1 kann ein Kinderhortplatz nur zum Ende eines Horthalbjahres (01.02. oder 01.08.) gekündigt werden. Die Kündigung zum 01.02 muss bis 30.09. des Vorjahres und die Kündigung zum 01.08 muss bis 31.03. des laufenden Jahres erfolgen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht Erziehungsberechtigten nur in besonderen Härtefällen (z. B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu.

- (2) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte schwerwiegend gestört oder verhalten sich Erziehungsberechtigte gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte wiederholt in unangemessener Weise, können die Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt nach Anhörung.
- (3) Wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet, können die Kinder von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Kinder, die fortgesetzt die Ordnung der Kindertagesstätte stören. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt.

## **§ 8**

### **Elternversammlung**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Wenn ein Viertel der Wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, der Elternbeirat oder die Stadt es verlangen, ist eine Elternversammlung von der Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Wenn ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten es ausdrücklich verlangen, ist eine Elternversammlung von der Stadt einzuberufen.

- (2) Die bei der Elternversammlung anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten sind mit der Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig, wenn mit der Frist des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung eingeladen worden ist.
- (3) Im Rahmen der Elternversammlung können die Erziehungsberechtigten von der Stadt über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen Auskunft verlangen.“

## **§ 9 Elternbeirat**

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen bzw. Erziehern und dem Träger der Kindertagesstätten werden Elternbeiräte gebildet.
- (2) Dem Elternbeirat gehören bis zu zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jeder Gruppe einer Kindertagesstätte an.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

## **§ 10 Aufgaben des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat kann von der Stadt und von den in der Kindertagesstätte pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Elternbeirat berät die Stadt bei Fragen, die die Kindertagesstätten betreffen; insbesondere ist er zu hören:
  - bei der Festlegung der pädagogischen Konzeption
  - bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
  - bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei Planung von Änderungen des Außengeländes,
  - bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine.“

## **§ 11 Wahl des Elternbeirates**

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden von der Stadt spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Sommerferien zur Wahl des Elternbeirates einberufen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, von denen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, welches die Tagesstätte besucht, eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jede Gruppe einer Kindertagesstätte wählt bis zu zwei Mitglieder für den Elternbeirat.

- (4) Nichtanwesende Wahlberechtigte sind nur wählbar, wenn sie schriftlich in die Wahl eingewilligt haben.
- (5) Ein Mitglied des Elternbeirates scheidet aus dem Amt, sobald sein Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht. Die gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreter rückt nach. Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates aus, besteht die Möglichkeit einer Nachwahl. Ein Mitglied des Elternbeirates kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten abgewählt werden.

## **§ 12 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlen sind geheim.
- (2) Die Wahl wird getrennt in den einzelnen Gruppen einer Einrichtung durchgeführt. Zur Durchführung der Wahl wählen die Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Erziehungsberechtigte, die dem Wahlausschuss angehören, können nicht für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren.

- (3) Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge innerhalb der Gruppe, der ihr Kind angehört, machen. § 11 Ziff. 2 gilt entsprechend.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Alle Wahlberechtigten erhalten gleiche als solche gekennzeichnete Wahlzettel, auf denen von den Wählern eine Kandidatin oder ein Kandidat eingetragen werden kann.

Jedes Mitglied des Elternbeirates sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidaten, die die gleiche Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. Ergibt eine Stichwahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 13 Sitzungen des Elternbeirates**

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss zusammentreffen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt es verlangen. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates ist die Leitung der Kindertagesstätte einzuladen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats kann ebenso eingeladen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Elternbeirates, mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten oder die Stadt können verlangen, dass bestimmte die gesamte Kindertagesstätte betreffende Angelegenheiten im Elternbeirat behandelt werden.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Kindertagesstätten Leitung erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (5) Über den Inhalt der Sitzung, der Familien- bzw. Personalangelegenheiten betrifft, ist Stillschweigen zu bewahren.“

#### **§ 14 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmungen sind offen.
- (2) Beschlüsse des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 19.12.2014  
Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 20.12.2014

**Anhang zur Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

**Auflistung ansteckende Krankheiten (§ 6 Abs. 5)**

- |  |   |
|--|---|
| - Masern                                 | - Ansteckende Bindehautentzündung                             |
| - Bakterielle Ruhr                       | - Mumps   |
| - Wiederholter Läusebefall               | - Krätze  |
| - Röteln                                 | - Meningokokken-Infektion                                     |
| - Hepatitis A                            | - Scharlach/Streptococcus pyogenes                            |
| - Hand-Fuß-Mund-Krankheit                | - Diphtherie -  |
| - Unklares Fieber                        | - Ansteckende Borkenflechte                                   |
| - Keuchhusten                            | - Lausbefall (vor Behandlung)                                 |
| - Unklarer Durchfall                     | - ansteckende Lungentuberkulose                               |
| - Cholera                                | - Darmentzündung durch EHEC                                   |
| - Infektiöser Durchfall                  | - Infektiöses Erbrechen                                       |
| - Pest                                   | - Typhus oder Paratyphus                                      |
| - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | - Kinderlähmung   |
| - Virusbedingtes Fieber (z. B. Ebola)    | - Windpocken  |
|  | - Gelbsucht/Leberentzündung (d. Hepatitis A od. E verursacht) |

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung Oberursel in ihrer Sitzung am 14.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 06.05.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„Änderungen der Betreuungszeiten des Kindes während der Betreuungsdauer sind möglich, sofern es die Kapazitäten der jeweiligen Kindertagesstätte zulassen. Für diese Änderungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EURO erhoben.“

b. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 Satz 1 erhält nachstehende Fassung:

„Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zur vereinbarten Zeit von den Kindergärten abzuholen oder durch eine beauftragte Person dort abholen zu lassen.“

b. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„Wird ein Kind nicht pünktlich zur vereinbarten Zeit in der Einrichtung abgeholt, kann im Wiederholungsfall eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,25 EURO pro angefangene ¼ Stunde erhoben werden.“

c. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 4 bis 7.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „30.09.“ durch das Datum „31.10.“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01. September 2016 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 15.07.2016

Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

## **Satzung der Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung Oberursel in ihrer Sitzung am 14.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- (2) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind:

Kinderkrippen, die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen,

Kindergärten, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen und

Kinderhorte und sonstige Tageseinrichtungen, die schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr aufnehmen.

Kinder, die die Eingangsstufe der Grundschulen besuchen, werden den schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (<http://www.bep.hessen.de/>).“
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten und Aufnahme**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Oberursel (Taunus) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine städtische Einrichtung besteht nicht, auch nicht auf eine bestimmte Einrichtung.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (4) Die Anmeldung erfolgt über das Internetportal „Little Bird“ ([www.portal-little.bird.de](http://www.portal-little.bird.de)). Über die Aufnahme entscheidet die Stadt.

- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, soweit ihre Betreuung nach Maßgabe der Landesrichtlinien über die Einzelintegration gewährleistet werden kann. Im Zweifel ist das Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes, die bzw. der von der Stadt Oberursel (Taunus) im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird, einzuholen.
- (6) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt festgelegt. Bei der Anmeldung des Kindes ist anzugeben, zu welchen Zeiten innerhalb der allgemeinen Benutzungszeiten die Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden soll.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten des Kindes während der Betreuungsdauer sind möglich, sofern es die Kapazitäten der jeweiligen Kindertagesstätte zulassen. Für diese Änderungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EURO erhoben.
- (3) Die Kindertagesstätten sind während der Schulweihnachtsferien am 24. Dezember und 31. Dezember zuzüglich maximal an 5 Arbeitstagen, für drei Wochen während der Schulsommerferien sowie jährlich für zwei pädagogische Arbeitstage geschlossen. Sie sind auch geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Vor der Festlegung der Schließungszeiten ist der Elternbeirat hierzu anzuhören. Die Schließungszeiten sind den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.“

#### **§ 5 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Sie endet, wenn die Kinder, falls eine Einverständniserklärung vorliegt, das Grundstück verlassen oder wenn die Kinder von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person in Empfang genommen werden.

#### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt in der Einrichtung sind.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zur vereinbarten Zeit von den Kindergärten abzuholen oder durch eine beauftragte Person dort abholen zu lassen. Abweichend von dieser Regelung können die Kinder den Heimweg ohne Begleitung Erwachsener antreten, wenn die Stadt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und die verantwortliche Erzieherin oder der verantwortliche Erzieher unter Berücksichtigung der Art des Heimweges und der Entwicklung des Kindes damit einverstanden ist.

Die gleiche Regelung gilt für den Besuch der Kinderhorte, soweit die Kinder aufgrund ihres Alters diese nicht allein besuchen können.

- (3) Wird ein Kind nicht pünktlich zur vereinbarten Zeit in der Einrichtung abgeholt, kann im Wiederholungsfall eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,25 EURO pro angefangene ¼ Stunde erhoben werden.“
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, wenn in der Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit auftritt. Der Besuch der Kindertagesstätten durch solche Kinder kann verweigert werden.
- (5) Können Kinder wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (6) Ist ein Kind an einer der im Anhang dieser Satzung genannten Krankheiten erkrankt oder kommt in einer Familie eine ansteckende Krankheit vor, ist für den Besuch der Kindertagesstätte nach der Genesung die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß städtischem Vordruck notwendig. In unklaren Fällen bedarf es trotz ärztlich festgestellter Genesung einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes.  
  
Der Magistrat wird ermächtigt, die im Anhang beigefügte Liste von Krankheiten zu ändern. Die Änderung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

## **§ 7 Kündigung und Ausschluss**

- (1) Die Kündigung eines Kindertagesstätten Platzes muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin dem Magistrat schriftlich zugehen und kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.  
  
Abweichend von Satz 1 kann ein Kinderhortplatz nur zum Ende eines Horthalbjahres (01.02. oder 01.08.) gekündigt werden. Die Kündigung zum 01.02 muss bis 31.10. des Vorjahres und die Kündigung zum 01.08 muss bis 31.03. des laufenden Jahres erfolgen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht Erziehungsberechtigten nur in besonderen Härtefällen (z. B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu.
- (2) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte schwerwiegend gestört oder verhalten sich Erziehungsberechtigte gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte wiederholt in unangemessener Weise, können die Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt nach Anhörung.
- (3) Wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet, können die Kinder von dem weiteren Besuch der Kindergartenstätte zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Kinder, die fortgesetzt die Ordnung der Kindertagesstätte stören. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt.

## **§ 8 Elternversammlung**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Wenn ein Viertel der Wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, der Elternbeirat oder die Stadt es verlangen, ist eine Elternversammlung von der Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Wenn ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten es ausdrücklich verlangen, ist eine Elternversammlung von der Stadt einzuberufen.

- (2) Die bei der Elternversammlung anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten sind mit der Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig, wenn mit der Frist des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung eingeladen worden ist.
- (3) Im Rahmen der Elternversammlung können die Erziehungsberechtigten von der Stadt über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen Auskunft verlangen.“

## **§ 9 Elternbeirat**

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen bzw. Erziehern und dem Träger der Kindertagesstätten werden Elternbeiräte gebildet.
- (2) Dem Elternbeirat gehören bis zu zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jeder Gruppe einer Kindertagesstätte an.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

## **§ 10 Aufgaben des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat kann von der Stadt und von den in der Kindertagesstätte pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Elternbeirat berät die Stadt bei Fragen, die die Kindertagesstätten betreffen; insbesondere ist er zu hören:
  - bei der Festlegung der pädagogischen Konzeption
  - bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
  - bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei Planung von Änderungen des Außengeländes,
  - bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine.“

## **§ 11 Wahl des Elternbeirates**

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden von der Stadt spätestens acht Wochen nach dem Ende der Sommerferien zur Wahl des Elternbeirates einberufen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

- (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, von denen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, welches die Tagesstätte besucht, eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jede Gruppe einer Kindertagesstätte wählt bis zu zwei Mitglieder für den Elternbeirat.
- (4) Nichtanwesende Wahlberechtigte sind nur wählbar, wenn sie schriftlich in die Wahl eingewilligt haben.
- (5) Ein Mitglied des Elternbeirates scheidet aus dem Amt, sobald sein Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht. Die gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreter rückt nach. Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates aus, besteht die Möglichkeit einer Nachwahl. Ein Mitglied des Elternbeirates kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten abgewählt werden.

## **§ 12 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlen sind geheim.
- (2) Die Wahl wird getrennt in den einzelnen Gruppen einer Einrichtung durchgeführt. Zur Durchführung der Wahl wählen die Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.  
  
Erziehungsberechtigte, die dem Wahlausschuss angehören, können nicht für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren.
- (3) Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge innerhalb der Gruppe, der ihr Kind angehört, machen. § 11 Ziff. 2 gilt entsprechend.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Alle Wahlberechtigten erhalten gleiche als solche gekennzeichnete Wahlzettel, auf denen von den Wählern eine Kandidatin oder ein Kandidat eingetragen werden kann.

Jedes Mitglied des Elternbeirates sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidaten, die die gleiche Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. Ergibt eine Stichwahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 13 Sitzungen des Elternbeirates**

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss zusammentreffen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt es verlangen. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates ist die Leitung der Kindertagesstätte einzuladen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats kann ebenso eingeladen werden.

- (4) Jedes Mitglied des Elternbeirates, mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten oder die Stadt können verlangen, dass bestimmte die gesamte Kindertagesstätte betreffende Angelegenheiten im Elternbeirat behandelt werden.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Kindertagesstätten Leitung erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (5) Über den Inhalt der Sitzung, der Familien- bzw. Personalangelegenheiten betrifft, ist Stillschweigen zu bewahren.“

#### **§ 14 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmungen sind offen.
- (2) Beschlüsse des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 15.07.2016  
Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 16.07.2016

**Anhang zur Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

**Auflistung ansteckende Krankheiten (§ 6 Abs. 5)**

- |  |   |
|--|---|
| - Masern                                 | - Ansteckende Bindehautentzündung                             |
| - Bakterielle Ruhr                       | - Mumps   |
| - Wiederholter Läusebefall               | - Krätze  |
| - Röteln                                 | - Meningokokken-Infektion                                     |
| - Hepatitis A                            | - Scharlach/Streptococcus pyogenes                            |
| - Hand-Fuß-Mund-Krankheit                | - Diphtherie -  |
| - Unklares Fieber                        | - Ansteckende Borkenflechte                                   |
| - Keuchhusten                            | - Lausbefall (vor Behandlung)                                 |
| - Unklarer Durchfall                     | - ansteckende Lungentuberkulose                               |
| - Cholera                                | - Darmentzündung durch EHEC                                   |
| - Infektiöser Durchfall                  | - Infektiöses Erbrechen                                       |
| - Pest                                   | - Typhus oder Paratyphus                                      |
| - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | - Kinderlähmung   |
| - Virusbedingtes Fieber (z. B. Ebola)    | - Windpocken  |
|  | - Gelbsucht/Leberentzündung (d. Hepatitis A od. E verursacht) |

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung Oberursel in ihrer Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 06.05.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 6 erhält nachstehende Fassung:

„Ist ein Kind an einer im Anhang dieser Satzung genannten Krankheiten erkrankt oder kommt in einer Familie eine ansteckende Krankheit vor, ist für den Besuch der Kindertagesstätte nach der Genesung für bestimmte Erkrankungen die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß städtischem Vordruck notwendig. Die Auflistung der in Frage kommenden Erkrankungen ist dem Anhang zur Satzung zu entnehmen.

Sofern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich ist, gelten die im Anhang stehenden Regelungen.

Der Magistrat wird ermächtigt, den Anhang zu ändern.“

3. Der Anhang zur Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten erhält beigefügte Fassung.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 10.02.2017

Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 11.02.2017.

**Anhang** zur Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten

Auflistung ansteckender Krankheiten (§6 Abs. 6), die einen Besuch der Tagesstätte ausschließen

KRANKHEIT	Inkubationszeit	Kind braucht Bescheinigung um Kita wieder zu besuchen	Wenn keine Bescheinigung nötig ist, darf Kind Kita wieder besuchen, wenn...	Kind darf Kita besuchen, wenn Kontaktperson erkrankt ist	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
SCABIES / KRÄTZE	14-42 Tage	JA		NEIN	JA
CHOLERA	bis zu 5 Tagen	JA		NEIN	JA
DIPHtherIE	2-5 Tage	JA		NEIN	JA
TYPHUS / PARATYPHUS	3-60 Tage	JA		NEIN	JA
PEST	1-6 Tage	JA		NEIN	JA
POLIO	3-35 Tage	JA		NEIN*	JA
RUHR (Shigellose)	2-7 Tage	JA		NEIN	JA
EHEC	2-10 Tage	JA		JA	JA
viral. hämorrhag. Fieber	2-21 Tage	JA		JA	JA
GRINDFLECHTE(Borkenflechte)	2-10 Tage	JA		JA	JA
LUNGEN TBC	4-12 Wochen	JA		JA	JA
DURCHFALL (Enteritis) und oder ERBRECHEN	Je nach Ursache	JA**	24 Stunden ohne Durchfall, frei von Erbrechen	JA	JA (bei Enteritis und Kindern unter 6 Jahre)
LÄUSE / NISSEN		JA**	keine Läuse und Nissen mehr nachgewiesen werden / ein entsprechendes Merkblatt muss von Eltern unterschrieben werden	JA	JA
INFEKTIOSE BINDEHAUTENTZÜNDUNG	5-12 Tage	JA***	Die Symptome sichtbar abgeklungen sind Siehe auch Merkblatt	JA	NEIN
MASERN	8-14 Tage	NEIN	Symptome abgeklungen/ frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlages	NEIN*	JA auch Verdachtsfälle
MUMPS	12-25 Tage	NEIN	Nach Heilung und frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	NEIN*	JA auch Verdachtsfälle
HEPATITIS A / E	15-50 Tage	NEIN	1 Woche nach Gelbfärbung Haut und Augen	NEIN*	JA auch Verdachtsfälle
HIB	2-5 Tage	NEIN	Antibiotische Therapie erfolgreich	NEIN	NEIN
RINGELRÖTELN	7-14 Tage	NEIN	Beginn des Ausschlages	NEIN	NEIN
MITTELOHRENTZÜNDUNG		NEIN	Nach Genesung	JA	NEIN
FIEBER	1-2 Wochen	NEIN	1 Tag fieberfrei	JA	NEIN
MENINGOKOKKEN (Hirnhautentzündung)	2-20 Tage	NEIN	Symptome abgeklungen	JA	JA, auch Verdachtsfälle
WINDPOCKEN (Varizellen)	8-28 Tage	NEIN	Bläschen abgeheilt	JA	JA
STREPTOKOKKEN / SCHARLACH / MANDELNTZÜNDUNG	1-3 Tage	NEIN	Mit Antibiotikum nach 2 Tagen, ansonsten nach Genesung	JA	JA
KEUCHHUSTEN (Pertussis)	7-20 Tage	NEIN	Therapie 5 Tage, erfolgt keine Therapie kann die Erkrankung bis zu sechs Wochen andauern, ein Besuch ist in dieser Zeit nicht möglich	JA	JA
RÖTELN	14-21 Tage	NEIN	Nach Genesung	JA	NEIN
MUNDFÄULE	2-12 Tage	NEIN	alle Bläschen ausgetrocknet sind	JA	NEIN
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4-7 Tage	NEIN	alle Bläschen ausgetrocknet sind	JA	NEIN

\* wenn Kind geimpft ist, darf es die Kita besuchen

\*\* im wiederholtem Fall (nach 4 Wochen) immer nach Absprache mit der Einrichtungsleitung

\*\*\* nur bei vermehrten Auftreten in der Einrichtung immer nach Absprache mit der Einrichtungsleitung

Bei hier nicht aufgezählten Krankheiten, obliegt es der Leitung im Einzelfall einen Ausschluss des kranken Kindes auszusprechen und ein Attest zur Wiederezulassung zu verlangen.

## **Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung Oberursel in ihrer Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- (2) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind:

Kinderkrippen, die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen,

Kindergärten, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen und

Kinderhorte und sonstige Tageseinrichtungen, die schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr aufnehmen.

Kinder, die die Eingangsstufe der Grundschulen besuchen, werden den schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (<http://www.bep.hessen.de/>).“

- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten und Aufnahme**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Oberursel (Taunus) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine städtische Einrichtung besteht nicht, auch nicht auf eine bestimmte Einrichtung.

- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

- (4) Die Anmeldung erfolgt über das Internetportal „Little Bird“ ([www.portal-little.bird.de](http://www.portal-little.bird.de)). Über die Aufnahme entscheidet die Stadt.

- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, soweit ihre Betreuung nach Maßgabe der Landes-

richtlinien über die Einzelintegration gewährleistet werden kann. Im Zweifel ist das Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes, die bzw. der von der Stadt Oberursel (Taunus) im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird, einzuholen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt festgelegt. Bei der Anmeldung des Kindes ist anzugeben, zu welchen Zeiten innerhalb der allgemeinen Benutzungszeiten die Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden soll.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten des Kindes während der Betreuungsdauer sind möglich, sofern es die Kapazitäten der jeweiligen Kindertagesstätte zulassen. Für diese Änderungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EURO erhoben.
- (3) Die Kindertagesstätten sind während der Schulweihnachtsferien am 24. Dezember und 31. Dezember zuzüglich maximal an 5 Arbeitstagen, für drei Wochen während der Schulsommerferien sowie jährlich für zwei pädagogische Arbeitstage geschlossen. Sie sind auch geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Vor der Festlegung der Schließungszeiten ist der Elternbeirat hierzu anzuhören. Die Schließungszeiten sind den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.“

#### **§ 5 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Sie endet, wenn die Kinder, falls eine Einverständniserklärung vorliegt, das Grundstück verlassen oder wenn die Kinder von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person in Empfang genommen werden.

#### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt in der Einrichtung sind.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zur vereinbarten Zeit von den Kindergärten abzuholen oder durch eine beauftragte Person dort abholen zu lassen. Abweichend von dieser Regelung können die Kinder den Heimweg ohne Begleitung Erwachsener antreten, wenn die Stadt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und die verantwortliche Erzieherin oder der verantwortliche Erzieher unter Berücksichtigung der Art des Heimweges und der Entwicklung des Kindes damit einverstanden ist.

Die gleiche Regelung gilt für den Besuch der Kinderhorte, soweit die Kinder aufgrund ihres Alters diese nicht allein besuchen können.

- (3) Wird ein Kind nicht pünktlich zur vereinbarten Zeit in der Einrichtung abgeholt, kann im Wiederholungsfall eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,25 EURO pro angefangene ¼ Stunde erhoben werden.“
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, wenn in der Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit auftritt. Der Besuch der Kindertagesstätten durch solche Kinder kann verweigert werden.

- (5) Können Kinder wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (6) Ist ein Kind an einer im Anhang dieser Satzung genannten Krankheiten erkrankt oder kommt in einer Familie eine ansteckende Krankheit vor, ist für den Besuch der Kindertagesstätte nach der Genesung für bestimmte Erkrankungen die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß städtischem Vordruck notwendig. Die Auflistung der in Frage kommenden Erkrankungen ist dem Anhang zur Satzung zu entnehmen.

Sofern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich ist, gelten die im Anhang stehenden Regelungen.

Der Magistrat wird ermächtigt, den Anhang zu ändern

- (7) Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

## **§ 7 Kündigung und Ausschluss**

- (1) Die Kündigung eines Kindertagesstätten Platzes muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin dem Magistrat schriftlich zugehen und kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

Abweichend von Satz 1 kann ein Kinderhortplatz nur zum Ende eines Horthalbjahres (01.02. oder 01.08.) gekündigt werden. Die Kündigung zum 01.02 muss bis 31.10. des Vorjahres und die Kündigung zum 01.08 muss bis 31.03. des laufenden Jahres erfolgen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht Erziehungsberechtigten nur in besonderen Härtefällen (z. B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu.

- (2) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte schwerwiegend gestört oder verhalten sich Erziehungsberechtigte gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte wiederholt in unangemessener Weise, können die Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt nach Anhörung.
- (3) Wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet, können die Kinder von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Kinder, die fortgesetzt die Ordnung der Kindertagesstätte stören. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt.

## **§ 8 Elternversammlung**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Wenn ein Viertel der Wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, der Elternbeirat oder die Stadt es verlangen, ist eine Elternversammlung von der Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Wenn ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten es ausdrücklich verlangen, ist eine Elternversammlung von der Stadt einzuberufen.

- (2) Die bei der Elternversammlung anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten sind mit der Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig, wenn mit der Frist des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung eingeladen worden ist.
- (3) Im Rahmen der Elternversammlung können die Erziehungsberechtigten von der Stadt über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen Auskunft verlangen.“

### **§ 9 Elternbeirat**

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen bzw. Erziehern und dem Träger der Kindertagesstätten werden Elternbeiräte gebildet.
- (2) Dem Elternbeirat gehören bis zu zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jeder Gruppe einer Kindertagesstätte an.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

### **§ 10 Aufgaben des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat kann von der Stadt und von den in der Kindertagesstätte pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Elternbeirat berät die Stadt bei Fragen, die die Kindertagesstätten betreffen; insbesondere ist er zu hören:
  - bei der Festlegung der pädagogischen Konzeption
  - bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
  - bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei Planung von Änderungen des Außengeländes,
  - bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine.“

### **§ 11 Wahl des Elternbeirates**

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden von der Stadt spätestens acht Wochen nach dem Ende der Sommerferien zur Wahl des Elternbeirates einberufen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, von denen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, welches die Tagesstätte besucht, eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jede Gruppe einer Kindertagesstätte wählt bis zu zwei Mitglieder für den Elternbeirat.
- (4) Nichtanwesende Wahlberechtigte sind nur wählbar, wenn sie schriftlich in die Wahl eingewilligt haben.
- (5) Ein Mitglied des Elternbeirates scheidet aus dem Amt, sobald sein Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht. Die gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreter rückt nach. Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates aus, besteht die Möglichkeit einer Nachwahl. Ein Mitglied des

Elternbeirates kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten abgewählt werden.

## **§ 12 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlen sind geheim.
- (2) Die Wahl wird getrennt in den einzelnen Gruppen einer Einrichtung durchgeführt. Zur Durchführung der Wahl wählen die Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Erziehungsberechtigte, die dem Wahlausschuss angehören, können nicht für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren.

- (3) Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge innerhalb der Gruppe, der ihr Kind angehört, machen. § 11 Ziff. 2 gilt entsprechend.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Alle Wahlberechtigten erhalten gleiche als solche gekennzeichnete Wahlzettel, auf denen von den Wählern eine Kandidatin oder ein Kandidat eingetragen werden kann.

Jedes Mitglied des Elternbeirates sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidaten, die die gleiche Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. Ergibt eine Stichwahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 13 Sitzungen des Elternbeirates**

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss zusammentreffen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt es verlangen. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates ist die Leitung der Kindertagesstätte einzuladen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats kann ebenso eingeladen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Elternbeirates, mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten oder die Stadt können verlangen, dass bestimmte die gesamte Kindertagesstätte betreffende Angelegenheiten im Elternbeirat behandelt werden.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Kindertagesstätten Leitung erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (5) Über den Inhalt der Sitzung, der Familien- bzw. Personalangelegenheiten betrifft, ist Stillschweigen zu bewahren.“

**§ 14**  
**Abstimmung**

- (1) Die Abstimmungen sind offen.
- (2) Beschlüsse des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 10.02.2017  
Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am  
11.02.2016

**Anhang** zur Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten

Auflistung ansteckender Krankheiten (§6 Abs. 6), die einen Besuch der Tagesstätte ausschließen

KRANKHEIT	Inkubationszeit	Kind braucht Bescheinigung um Kita wieder zu besuchen	Wenn keine Bescheinigung nötig ist, darf Kind Kita wieder besuchen, wenn...	Kind darf Kita besuchen, wenn Kontaktperson erkrankt ist	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
SCABIES / KRÄTZE	14-42 Tage	JA		NEIN	JA
CHOLERA	bis zu 5 Tagen	JA		NEIN	JA
DIPHTHERIE	2-5 Tage	JA		NEIN	JA
TYPHUS / PARATYPHUS	3-60 Tage	JA		NEIN	JA
PEST	1-6 Tage	JA		NEIN	JA
POLIO	3-35 Tage	JA		NEIN*	JA
RUHR (Shigellose)	2-7 Tage	JA		NEIN	JA
EHEC	2-10 Tage	JA		JA	JA
viral. hämorrhag. Fieber	2-21 Tage	JA		JA	JA
GRINDFLECHTE(Borkenflechte)	2-10 Tage	JA		JA	JA
LUNGEN TBC	4-12 Wochen	JA		JA	JA
DURCHFALL (Enteritis) und oder ERBRECHEN	Je nach Ursache	JA**	24 Stunden ohne Durchfall, frei von Erbrechen	JA	JA (bei Enteritis und Kindern unter 6 Jahre)
LÄUSE / NISSEN		JA**	keine Läuse und Nissen mehr nachgewiesen werden / ein entsprechendes Merkblatt muss von Eltern unterschrieben werden	JA	JA
INFEKTIÖSE BINDEHAUTENTZÜNDUNG	5-12 Tage	JA***	Die Symptome sichtbar abgeklungen sind Siehe auch Merkblatt	JA	NEIN
MASERN	8-14 Tage	NEIN	Symptome abgeklungen/ frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlages	NEIN*	JA auch Verdachtsfälle
MUMPS	12-25 Tage	NEIN	Nach Heilung und frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	NEIN*	JA auch Verdachtsfälle
HEPATITIS A / E	15-50 Tage	NEIN	1 Woche nach Gelbfärbung Haut und Augen	NEIN*	JA auch Verdachtsfälle
HIB	2-5 Tage	NEIN	Antibiotische Therapie erfolgreich	NEIN	NEIN
RINGELRÖTELN	7-14 Tage	NEIN	Beginn des Ausschlages	NEIN	NEIN
MITTELOHRENTZÜNDUNG		NEIN	Nach Genesung	JA	NEIN
FIEBER	1-2 Wochen	NEIN	1 Tag fieberfrei	JA	NEIN
MENINGOKOKKEN (Hirnhautentzündung)	2-20 Tage	NEIN	Symptome abgeklungen	JA	JA, auch Verdachtsfälle
WINDPOCKEN (Varizellen)	8-28 Tage	NEIN	Bläschen abgeheilt	JA	JA
STREPTOKOKKEN / SCHARLACH / MANDELNTZÜNDUNG	1-3 Tage	NEIN	Mit Antibiotikum nach 2 Tagen, ansonsten nach Genesung	JA	JA
KEUCHHUSTEN (Pertussis)	7-20 Tage	NEIN	Therapie 5 Tage, erfolgt keine Therapie kann die Erkrankung bis zu sechs Wochen andauern, ein Besuch ist in dieser Zeit nicht möglich	JA	JA
RÖTELN	14-21 Tage	NEIN	Nach Genesung	JA	NEIN
MUNDFÄULE	2-12 Tage	NEIN	alle Bläschen ausgetrocknet sind	JA	NEIN
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4-7 Tage	NEIN	alle Bläschen ausgetrocknet sind	JA	NEIN

\* wenn Kind geimpft ist, darf es die Kita besuchen

\*\* im wiederholtem Fall (nach 4 Wochen) immer nach Absprache mit der Einrichtungsleitung

\*\*\* nur bei vermehrten Auftreten in der Einrichtung immer nach Absprache mit der Einrichtungsleitung

Bei hier nicht aufgezählten Krankheiten, obliegt es der Leitung im Einzelfall einen Ausschluss des kranken Kindes auszusprechen und ein Attest zur Wiederezulassung zu verlangen.

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung Oberursel in ihrer Sitzung am 23.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 06.05.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2017, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 9 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In Kindertagesstätten ohne Gruppenstrukturen ist die Anzahl der Vertreter von der Größe der Einrichtung abhängig. Sie beträgt in Einrichtungen mit

- bis zu 50 Plätzen: maximal 4 Vertreter,
- bis zu 150 Plätzen: maximal 8 Vertreter
- bis zu 200 Plätzen: maximal 15 Vertreter“.

#### **2. § 11 wird wie folgt geändert:**

a. In Abs. 2 wird als Satz 3 eingefügt:

„In Kindertagesstätten ohne Gruppenstrukturen haben Erziehungsberechtigte unabhängig der Anzahl der Kinder, die diese Einrichtung besuchen, nur ein Stimmrecht.“

b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c. In Absatz 3 wird als Satz 3 eingefügt:

„In Kindertagesstätten ohne Gruppenstrukturen besteht der Elternbeirat in Einrichtungen mit

- bis zu 50 Plätzen aus maximal 4 Vertretern,
- bis zu 150 Plätzen aus maximal 8 Vertretern
- bis zu 200 Plätzen aus maximal 15 Vertretern“.

#### **3. § 12 wird wie folgt geändert:**

a. In Absatz 2 wird als Satz 2 eingefügt:

„In Kindertagesstätten ohne Gruppenstrukturen erfolgt die Wahl für die gesamte Einrichtung.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge innerhalb der Gruppe, der ihr Kind angehört, bzw. in Kindertagesstätten ohne Gruppenstrukturen innerhalb der Einrichtung, machen.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 24.08.2018

Der Magistrat

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 25.08.2018